



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Sicherheitszuschlag für Stromerzeugungsanlagen auf Altholzbasis im StromPBG (neu)

Stand vom 04.08.2025 14:26:11 bis 06.08.2025 17:00:33

Angegeben von:

BAV - Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e. V. (R000598) am 19.07.2024

Beschreibung:

Unser Anliegen bezieht sich auf Paragraph 16 Absatz 5 des StromPBG (neu). Wir möchten betonen, dass für Stromerzeugungsanlagen auf Altholzbasis der Sicherheitszuschlag gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 bei 7 Cent pro Kilowattstunde liegt. Fossile Brennstoffe sind in dem notwendigen Umfang als Altholz anzusehen (Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung). Wir bitten um Berücksichtigung dieser wichtigen Präzisierung und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/6873 (Vorgang) [\[alle RV hierzu\]](#)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze

Zuständiges Ministerium: BMWK (20. WP) [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Interessenbereiche (1)

Erneuerbare Energien [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Bundesgesetze (1)

EBeV 2030 [\[alle RV hierzu\]](#)

